

zwischen der

--- | ---Stadt Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Ingrid Häußler

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

Halleschen Wasser und Abwasser GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Wilfried Klose und Herr Dr. Lutz Gaudig

- nachfolgend „Konzessionärin“ genannt -

§ 1

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Die Stadt ist gemäß § 151 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes vom 21.04.2005 (GVBl. S. 208) in der Form der Neubekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) verpflichtet, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt hiermit der Konzessionärin, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage dieses Vertrages im Bereich der Abwasserbeseitigung tätig wird. Insofern ist die Konzessionärin Dritter i. S. d. § 151 Abs. 9 WG LSA; die öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigungspflichten verbleiben weiterhin bei der Stadt. Die Stadt erlässt eine Abwasserbeseitigungssatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

(2)

Die Konzessionärin verpflichtet sich, jedermann innerhalb des Satzungsgebietes nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen an das Kanalnetz anzuschließen und die anfallenden Abwässer zu beseitigen.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht im Einzelfall nicht, soweit die Abwasserbeseitigung nach § 151 WG LSA ausgeschlossen ist oder im Einzelfall eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang besteht.

(3)

Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Satzungsgebietes keine Abwasserbeseitigung selbständig durchführen und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben oder beauftragen. Insofern räumt die Stadt der Konzessionärin für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Vertragsgebiet im Bereich der Abwasserbeseitigung tätig zu werden.

Die Entsorgung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nach der Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt ist von diesem Vertrag derzeit ausgenommen.

(4)

Der Umfang und der Inhalt der Verpflichtungen der Konzessionärin ergeben sich aus diesem Vertrag unter Beachtung der in § 150 Abs. 2, Abs. 3 WG LSA genannten, sowie aller sonstigen einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen. Die hoheitliche Abwasserbeseitigungspflicht und die Satzungshoheit der Stadt werden durch die Einschaltung der Konzessionärin nicht berührt. Die Gemeinde ist abgabepflichtig nach dem Abwasserabgabengesetz (§§ 1, 2, 9 Abwasserabgabengesetz). Die Konzessionärin übernimmt sämtliche Abgaben nach Abwasserabgabengesetz, die die Stadt aufgrund dieser Vorschriften zu zahlen hat. Die Konzessionärin stellt die Stadt insofern von allen Abgaben frei. Für den Fall eventueller Rechtsstreitigkeiten übernimmt die Konzessionärin gleichzeitig die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen.

Die Investitionen der Konzessionärin im Bereich der Abwasserentsorgung werden zum Zwecke der Verrechnung der Stadt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigungspflicht zugerechnet.

§ 2

Allgemeine Regelungen zum Betrieb der Abwasseranlagen und zur Durchführung der Tätigkeiten

(1)

Die Konzessionärin verpflichtet sich, alle einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen sowie alle Auflagen und Weisungen, insbesondere Verwaltungsakte der zuständigen Behörden, zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich die Konzessionärin, Änderungen von rechtlichen und technischen Bestimmungen unverzüglich umzusetzen. Sie hat auch solchen gesetzlichen Bestimmungen und wasserbehördlichen Anordnungen zu entsprechen, die ihre Tätigkeit berühren, aber nicht gegen sie, sondern gegen die Stadt als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht gerichtet sind, wenn dies die Stadt verlangt oder die Anordnungen bestandskräftig sind oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

(2)

Die Stadt stimmt der Ausübung der Rechte durch die Konzessionärin zu, die der Stadt aus den den Betrieb der Abwasseranlagen betreffenden Planfeststellungsbeschlüssen und Genehmigungen sowie wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnissen erwachsen sind. Diese Zustimmung ist auf die Dauer des Vertrages beschränkt.

(3)

Die Konzessionärin hat bei allen ihr obliegenden Tätigkeiten die kurz-, mittel- und langfristige Betriebssicherheit des gesamten Kanalnetzes, aller technischen Einrichtungen einschließlich Kläranlage im Vertragsgebiet zu gewährleisten.

(4)

Die Konzessionärin verpflichtet sich, alle ihr obliegenden Tätigkeiten kostengünstig zu erbringen, ohne dass dadurch die Qualität der Beseitigungsleistung gemindert wird.

Die Parteien verpflichten sich – unbeschadet der weiter in diesem Vertrag geregelten Informationspflichten – sich gegenseitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu informieren:

- Die Parteien informieren sich wechselseitig unverzüglich, wenn die Stadt in ihren Abwasserbeseitigungspflichten oder die Konzessionärin in den ihr obliegenden Tätigkeiten betroffen sein kann. Die Konzessionärin unterrichtet die Stadt insbesondere

von wichtigen Vorkommnissen, soweit diese im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigungsverpflichtung stehen.

- Die Parteien werden sich auch unverzüglich unterrichten, wenn eine Inanspruchnahme durch eine Behörde oder einen Privaten möglich ist.
- Die Parteien unterrichten sich unverzüglich über wesentliche wasserrechtliche Entscheidungen.

(5)

Der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Beseitigung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen-Abwasser der Konzessionärin (nachfolgend AEB-A genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Die Konzessionärin verpflichtet sich, die als **Anlage** beigefügte aktuelle Fassung der AEB-A zu veröffentlichen und den einzelnen Versorgungsverträgen zugrunde zu legen. Zukünftige Änderungen der AEB-A wird die Konzessionärin im Benehmen mit der Stadt vornehmen.

(6)

Die Konzessionärin verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und den Fortbestand der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Die Höhe der zu versichernden Deckungssummen muss den höchst-möglichen Deckungssummen beim Kommunalen Schadenausgleich entsprechen (derzeit 30 Mio. € für Personen- und Sachschäden, 20 Mio. € für Vermögensschäden Dritter).

§ 3

Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und anderer Grundstücke der Stadt

(1)

Die Stadt räumt der Konzessionärin im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnisse als Eigentümerin der jeweiligen Grundstücke das ausschließliche Recht ein, die in ihrem Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Brücken, Plätze usw.) zu Zwecken der Abwasserbeseitigung, d. h. zur Legung, zum Betrieb, zur Instandhaltung und etwaigen Wiederentfernung aller für die Abwasserbeseitigung des Satzungsgebietes erforderlichen Leitungen zur unmittelbaren öffentlichen Abwasserbeseitigung unentgeltlich zu benutzen, solange eine Abwasserkonzessionsabgabe über die Entgelte nicht refinanzierbar ist. Für Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Entsorgung von Gebieten außerhalb des Satzungsgebietes dienen, erteilt die Stadt der Konzessionärin ein einfaches Recht zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume i. S. d. S. 1.

(2)

Abwasserbeseitigungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen sind von der Konzessionärin im Einvernehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem die öffentlichen Verkehrsräume dienen, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt kann dabei eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.

Für das Verfahren bei Baumaßnahmen auf und im Straßengrund öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt gilt das jeweils gültige Koordinierungsverfahren (z. Z. Jahreskoordinierungsbauprogramm – JakoB).

(3)

Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem sich Abwasseranlagen befinden, in seinem jetzigen Bestand und Zustand erhalten bleibt. Ersatzansprüche der Konzessionärin aus Einziehung, Änderung, oder Entwidmung des

öffentlichen Verkehrsraumes sind ausgeschlossen. Die Nutzungsrechte der Konzessionärin bleiben nicht in ausschließlicher, sondern in einfacher Form bestehen.

(4)

Die Stadt wird, sofern das Eigentum an Grundstücken in öffentlichen Verkehrsräumen oder vormals öffentlichem Verkehrsraum auf Dritte übergeht, alles Zumutbare tun, um die Nutzungsrechte der Konzessionärin gegenüber den Dritten im bisherigen Umfang sicherzustellen.

Eine beabsichtigte Veräußerung ihrer Grundstücke wird die Stadt der Konzessionärin rechtzeitig mitteilen und auf deren Verlangen die für vorhandene Abwasserbeseitigungsanlagen bestehenden Rechte der Konzessionärin spätestens bei der Veräußerung durch Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten mit üblichem Inhalt zu Gunsten der Konzessionärin sicherstellen. Die Kosten hierfür trägt die Konzessionärin.

(5)

Soweit die Stadt aus Abwasserbeseitigungsverträgen mit der Konzessionärin nicht ohnehin verpflichtet ist, das Anbringen und Legen von Leitungen und Einrichtungen für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung zuzulassen, gestattet sie der Konzessionärin im Rahmen des Möglichen auch die Benutzung ihrer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücke sowie ihrer Gebäude für Leitungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Benutzung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Stadt und wird durch gesonderten Vertrag geregelt. Finden die Parteien keine Einigung, ist § 15 Abs.7 analog anzuwenden.

(6)

Sollen für die Abwasserbeseitigung öffentliche Straßen und Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht der alleinigen Verfügungsgewalt der Stadt unterstehen, wird die Stadt die Konzessionärin auf Wunsch nach besten Kräften bei den erforderlichen Verhandlungen unterstützen, soweit dies im öffentlichen Interesse steht. Zu diesem Zweck stellt die Konzessionärin der Stadt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Stadt wird die Konzessionärin in gleicher Weise unterstützen, soweit dies für die Benutzung privaten Eigentums erforderlich sein sollte.

§ 4

Leistungen und Pflichten der Konzessionärin

(1)

Die Konzessionärin wird im Rahmen ihrer Tätigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, Investitionsmaßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Vorhaltung von kapazitätsgerechten Abwasserbeseitigungsanlagen auf der Grundlage einer dreijährigen Abwasserzielplanung und eines jährlichen Investitionsplanes vorbereiten und realisieren.

Die Konzessionärin verpflichtet sich zu einer vertragsgemäßen, insbesondere ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Herstellung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Dies schließt auch die Schaffung bzw. Erhaltung guter baulicher Zustände alter abwassertechnischer Anlagen ein.

(2)

Der Investitionsplan wird im Rahmen einer Abwasserzielplanung von der Konzessionärin im Einvernehmen mit der Stadt für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren aufgestellt und jährlich fortgeschrieben.

Maßstab der Fortschreibung und des Umfangs der nach dem Investitionsplan von der Konzessionärin zu erbringenden Investitionen zur Herstellung, Erneuerung und Erhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist das bestätigte Abwasserbeseitigungskonzept unter Beachtung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der jeweiligen Investitionsmaßnahmen. Wünscht die Stadt Maßnahmen, die von der Konzessionärin als nicht vertretbar und nicht zumutbar eingeschätzt werden und können sich die Parteien darüber nicht einigen, ist § 15 Abs. 7 analog anzuwenden.

(3)

Die Konzessionärin darf im Rahmen der ihr obliegenden Tätigkeiten anlagentechnische und anlagenbetriebsbezogene Maßnahmen nach eigenem Ermessen treffen. Dabei hat sie die Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln und des Regelwerkes der DWA zu beachten.

(4)

Die Konzessionärin ist außerdem verpflichtet, im Einvernehmen mit der Stadt das Abwasserbeseitigungskonzept für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA zu erstellen und jeweils fortzuschreiben. Die Konzessionärin wird die erforderlichen Unterlagen erstellen und der Stadt alle erforderlichen oder zweckmäßigen Unterstützungsleistungen erbringen, um die Genehmigung der Wasserbehörde zu erlangen.

(5)

Die Konzessionärin ist verpflichtet, der Stadt die von ihr geprüften und bestätigten Entwässerungsanträge monatlich in geeigneter Form (als Kopie in Papier/ online) zu übergeben.

§ 5

Änderungen an Abwasserbeseitigungsanlagen

(1)

Die Konzessionärin ist zur Durchführung aller technisch notwendigen Instandhaltungsleistungen an den Abwasserbeseitigungsanlagen verpflichtet.

Sowohl Herstellungs-, als auch Reinvestitions- und Instandhaltungsleistungen führt die Konzessionärin im eigenen Namen als Bauherr und auf eigene Gefahr durch.

Der Konzessionärin obliegt dabei die Planung, Errichtung, Veränderung, Wiederherstellung, Stilllegung, Rückbau und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2)

Errichtung und Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen sind so auszuführen, dass sie den Gemeingebrauch des Verkehrsraumes nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigen. Neu hergerichtete öffentliche Straßen sollen nach Möglichkeit vor Ablauf von 5 Jahren nicht erneut aufgedigelt werden.

(3)

Die Vertragspartner werden Bauvorhaben, die den anderen Vertragspartner berühren, abstimmen sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Tätigwerden erfordern. Das Abstimmungserfordernis gilt insbesondere für die Aufstellung neuer bzw. die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner oder Dritter. Die Abstimmung der Planung erfolgt im Rahmen der in der Stadt jeweils gültigen Koordinierungsverfahren (z. Z. Jahreskoordinierungsbauprogramm – JakoB) so frühzeitig wie möglich und zumindest so rechtzeitig, dass Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht besteht und eine weitgehend reibungsfreie Berücksichtigung und Koordination der Interessen der Vertragspartner und Dritter ermöglicht wird. Die Stadt kann

aus Gründen des öffentlichen Wohls oder anderen wichtigen Gründen Änderungen verlangen oder ihre Zustimmung zu derartigen Vorhaben versagen. Die Stadt ist insbesondere – unabhängig von eventuell erforderlichen Genehmigungen – zu Änderungswünschen im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder im Rahmen der Gesamtkoordinierung mit anderen Versorgungsträgern sowie aus städtebaulichen Gründen oder wegen des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes, soweit nicht unzumutbar, berechtigt.

(4)

Die Konzessionärin wird Störungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt unverzüglich anzeigen, damit dadurch bedingte Straßenarbeiten den Verkehr möglichst nicht behindern.

(5)

Bei allen durch die Konzessionärin durchzuführenden Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweiligen geltenden Fassung.

(6)

Die Konzessionärin hat Leitungen und andere über- und unterirdische Einrichtungen der Stadt oder anderer Versorgungsunternehmen, die durch Arbeiten an den Abwasserentsorgungsanlagen berührt oder beeinträchtigt werden können, nach Weisung der Stadt bzw. des betreffenden Versorgungsunternehmens – vorbehaltlich der Regelungen in § 5 – auf eigene Kosten zu sichern bzw. wieder herzustellen. Kommt die Konzessionärin ihrer Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt bzw. das betreffende Versorgungsunternehmen berechtigt, die erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten der Konzessionärin selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(7)

Nach Beendigung der Arbeiten an den Abwasserentsorgungsanlagen lässt die Konzessionärin den Verkehrsraum und sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik so wieder herstellen, dass dies den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten zumindest gleichkommt. Die Vertragspartner haben eine gemeinsame Abnahme zu vereinbaren. Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb der mit bauausführenden Unternehmen vereinbarten Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Die Konzessionärin ist angehalten, mit den bauausführenden Unternehmen fünfjährige Gewährleistungsfristen zu vereinbaren. Kommt die Konzessionärin ihrer Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Konzessionärin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(8)

Falls neu zu errichtende Abwasserentsorgungsanlagen, besondere Anlagen und Einrichtungen der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich machen, trägt die Konzessionärin den der Stadt entstehenden Mehraufwand. § 5 bleibt unberührt.

(9)

Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Verkehrsraum oder sonstige in Anspruch genommene Grundstücke ordnungsgemäß wiederhergestellt sind, entscheidet, wenn eine Einigung nicht erfolgt, ein vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau benannter öffentlicher bestellter und vereidigter Sachverständiger. Die Vertragspartner unterwerfen sich seiner Entscheidung; die Kosten trägt der Unterliegende.

(10)

Für die Ausführung aller Arbeiten der Konzessionärin in Verkehrsräumen und sonstigen in Anspruch genommenen Grundstücken gelten die gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik sowie das Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung (DWA), sofern dieser Vertrag nicht weitergehende Bestimmungen enthält. Soweit diese Arbeiten durch andere Unternehmen auszuführen sind, bedient sich die Konzessionärin qualifizierter Fachbetriebe, die

der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und –leitungen“ angehören, bzw. Betriebe, die sich im Antragsverfahren hierfür befinden. Dies gilt sinngemäß auch im Hinblick auf Fachbetriebe des Garten- und Landschaftsbaus sowie des Straßenbaus für die Arbeiten, die öffentliche Grünflächen einschließlich des Straßenbegleitgrüns sowie der Straßenanlagen berühren.

(11)

Für Aufträge an Dritte gelten die für die Konzessionärin einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Verdingungsordnungen.

§ 6

Folgepflicht und Folgekosten

(1)

Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses eine Änderung, Umlegung oder Entfernung von Abwasserentsorgungsanlagen der Konzessionärin notwendig, so wird die Konzessionärin derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen. Hierbei sind die berechtigten Interessen der Konzessionärin zu berücksichtigen.

(2)

Hinsichtlich der Folgekosten wird vereinbart:

bei einer Umverlegung oder Änderung von Anlagen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, gilt unbeschadet weitergehender (z. B. dinglicher) Rechte Folgendes:

- a) Erfolgt die Umlegung oder Veränderung auf Veranlassung der Konzessionärin im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen öffentlichen Abwasserbeseitigung, so trägt die Konzessionärin die entstehenden Kosten.
- b) Verlangt die Stadt in den ersten acht Jahren nach der Errichtung, Änderung oder Umlegung einer Abwasseranlage deren Änderung, Umlegung oder Entfernung, so hat die Stadt der Konzessionärin die dadurch entstehenden Folgekosten zu erstatten. Danach bis zum Ablauf von 15 Jahren trägt die Konzessionärin 40% der Kosten. Danach bis zum Ablauf von 35 Jahren beträgt der Kostenanteil der Konzessionärin 80%. Notwendige Änderungen, Umlegungen oder Entfernungen von Abwasserentsorgungsanlagen, die älter als 35 Jahre sind, trägt allein die Konzessionärin.
- c) Bei dem Neubau von Straßen, durch die Wohn- und Gewerbegebiete erstmals erschlossen werden, trägt allein die Konzessionärin die entstehenden Kosten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Bei B- und VE-Plangebieten kann über Erschließungsverträge der Bauträger zur Errichtung bzw. Kostenübernahme verpflichtet werden.

(3)

Erfolgt die Maßnahme auf unabweisbare Veranlassung eines Dritten, so soll dieser die Kosten tragen. Die Stadt verpflichtet sich, dem Dritten die Kosten, soweit rechtlich möglich, aufzuerlegen. Besteht kein Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten, trägt im Innenverhältnis zur Stadt die Konzessionärin die entstehenden Kosten endgültig. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend

gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zu Gunsten der Konzessionärin verpflichtet.

(4)

Führen unpräzise oder sonstige fehlerhafte Angaben an Leitungsbestandsauskünften der Konzessionärin zu Mehrleistungen und Folgekosten, so fallen diese nicht unter die Kostenteilung des § 6 Abs.2, sofern alle in den Bestandsdokumentationen (Lageplänen) der Konzessionärin enthaltenen Festlegungen berücksichtigt wurden, sondern sind durch die Konzessionärin zu tragen.

(5)

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen (z. B. § 150 BauGB), Bestimmungen aufgrund dinglicher Rechte oder anderweitige schuld-rechtliche Vereinbarungen.

§ 7

Störungs- und höhere Gewaltklausel

Soweit die Konzessionärin durch Umstände und/oder Ereignisse höherer Gewalt, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, wie z. B. Naturereignisse, Streik, Aussperrung etc. an der Vertragserfüllung ganz oder teilweise gehindert ist, ruhen die diesbezüglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise; unberührt bleiben hiervon Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten. Die Konzessionärin ist in derartigen Fällen verpflichtet, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung mit allen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln unverzüglich wieder herzustellen.

§ 8

Einwirkungs- und Kontrollrechte der Stadt

(1)

Die Stadt hat das Recht, die Einhaltung sämtlicher Pflichten, die der Konzessionärin aufgrund der gesetzlichen und sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen und aufgrund dieses Vertrages obliegen, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen und die zur Durchsetzung dieser Pflichten ggf. erforderlichen Weisungen zu erteilen; die Konzessionärin ist insoweit zur Duldung und zur Gewährung von Betretungs- und Überprüfungsrechten zu Gunsten der Stadt verpflichtet.

- a) Insbesondere ist die Stadt berechtigt, jederzeit die Grundstücke und Anlagen, die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung durch die Konzessionärin benutzt werden, zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand und auf ihre Wirkungsweise zu prüfen.
- b) Weiter ist die Stadt berechtigt, unabhängig von den Kontrollen der Aufsichtsbehörden, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen und/oder automatische Messgeräte einzusetzen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, hierbei die Stadt zu unterstützen und die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Kosten für die Maßnahmen nach lit. a und lit. b trägt, vorbehaltlich der unter Abs. 3 getroffenen Regelung, die Stadt.
- c) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche die Abwasserbeseitigungspflicht betreffenden Unterlagen und Belege der Konzessionärin (auch online) zu nehmen, zu deren Führung diese im Rahmen der ihr obliegenden Tätigkeiten verpflichtet ist. Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten der Konzessionärin von allen diesen Unterlagen Kopien abzufordern.

(2)

Die Stadt ist auch berechtigt, öffentlich-rechtliche Anordnungen und einzelne Anweisungen auf der Grundlage dieses Vertrages gegenüber der Konzessionärin zu treffen, soweit dies zur Erfüllung der bei der Stadt verbleibenden öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigungspflicht erforderlich ist.

(3)

Soweit sich aus Maßnahmen der Stadt ergibt, dass die Konzessionärin ihre vertraglichen Pflichten verletzt, unrichtige Angaben gemacht hat, insbesondere der Reinigungsgrad der Kläranlagen unzureichend ist, kann die Stadt von der Konzessionärin die Erstattung der Kosten der Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere der Untersuchungen und des Einsatzes der Messgeräte, verlangen.

(4)

Die Konzessionärin erstattet der Stadt mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden und umfassenden Bericht über alle die Abwasserbeseitigung betreffenden nicht unwesentlichen Vorfälle und Planungen.

(5)

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die in den Abwasserentsorgungsbedingungen vorgesehenen Entwässerungsanträge, die von ihr erteilten Zustimmungen und ggf. weitere in diesem Zusammenhang entstehende Schriftstücke, die für die Dokumentation der Anschlüsse an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von Bedeutung sind, während der Laufzeit des Konzessionsvertrages aufzubewahren. Sämtliche Unterlagen sind nach Beendigung des Konzessionsvertrages an die Stadt zu übergeben.

(6)

Alle gegenüber Behörden obliegenden Berichts-, Mitteilungs- und Informationspflichten sind auf Verlangen der Stadt oder aus pflichtgemäßem Ermessen durch die Konzessionärin gleichermaßen gegenüber der Stadt zu erfüllen.

§ 9 Vertragsbeziehungen

(1)

Die Konzessionärin wird im Bereich der Abwasserbeseitigung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber den Anschlussnehmern im Satzungsgebiet tätig.

(2)

Mit dem jeweiligen Eigentümer eines anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten bringt die Konzessionärin Abwasserbeseitigungsverträge zum Abschluss, denen die in § 2 Abs. 5 genannten Abwasserentsorgungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde liegen. Diese bestimmen im Wesentlichen das Rechtsverhältnis zwischen der Konzessionärin und ihren Kunden.

§ 10 Abwasserentgelte

(1)

Die Konzessionärin kalkuliert für die von ihr erbrachten Leistungen privatrechtliche Entgelte und rechnet diese mit Wirkung ab 01.01.2007 im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber den Abwasserkunden ab. Dieses Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2)

Für die Dauer dieses Konzessionsvertrages verpflichtet sich die Konzessionärin die Entgelte unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) entsprechend der Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Gleichbehandlung, Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip) zu berechnen. Die Konzessionärin kalkuliert die in Abs. 1 genannten Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 Abs. 3 BGB und setzt diese fest, soweit der Aufsichtsrat der Konzessionärin dieser Festsetzung der Entgelte zugestimmt hat.

(3)

Die Konzessionärin ist verpflichtet, bis zum 31.12.2008 die Preise auf Basis 31.12.2006 stabil zu halten. Davon ausgenommen ist eine Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 von 16% auf 19%), die die Konzessionärin zu einer Preisanpassung berechtigen. Eine ab dem 01.01.2009 vorgesehene Erhöhung des Abwasserentgeltes richtet sich nach Absatz 4.

Dabei verpflichtet sich die Konzessionärin, ein Jahr vor Ermittlung des neuen Abwasserentgeltes zum 01.01.2009 die Kalkulationsgrundlagen der Stadt offen zu legen und ggf. neu zu verhandeln.

(4)

Für den Fall, dass die Konzessionärin eine Veränderung von Abwasserentgelten beabsichtigen sollte, verpflichtet sich die Konzessionärin, dies gegenüber der Stadt mindestens 4 Monate vor dem angestrebten Wirksamkeitszeitpunkt der Veränderung des Entgelts anzuzeigen und gegenüber der Stadt oder einem von der Stadt zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Offenlegung der Kalkulation den Veränderungsbetrag nachvollziehbar zu erläutern.

(5)

Gelangt der im Auftrag der Stadt tätige Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dabei zu dem Ergebnis, dass die Abwasserentgelte durch die Konzessionärin entgegen der im Vertrag vereinbarten Grundlagen kalkuliert wurden und ist dazu mit der Konzessionärin kein Einvernehmen herzustellen, ist die in § 15 Abs. 7 getroffene Regelung analog anzuwenden.

(6)

Kommt das nach § 15 Abs. 7 tätige Schiedsgericht zu dem Ergebnis, dass nur ein geringeres als das von der Konzessionärin angesetzte Entgelt zulässig ist, ist die Stadt berechtigt, eine auf den Zeitpunkt der Veränderung rückwirkende vertragsgemäße Anpassung des Entgeltes von der Konzessionärin zu verlangen. Entgeltüberzahlungen sind den Kunden durch die Konzessionärin zu erstatten.

(7)

Unbeschadet der unter § 10 Ziff. 4 getroffenen Regelung steht der Stadt auch unabhängig von der Anzeige einer Entgeltveränderung durch die Konzessionärin das Recht zu, auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Überprüfung der Entgeltkalkulation zu beauftragen.

(8)

Die Stadt unterstützt die Konzessionärin bei der Kalkulation und der Erlangung der erforderlichen Daten. Soweit der Stadt eigene Kosten als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft entstehen, werden diese von der Konzessionärin erstattet, sofern sie in der Entgeltkalkulation gegenüber den Kunden ansatzfähig sind. Diese Kosten sind der Konzessionärin so rechtzeitig zu melden, dass diese sie bei der Kalkulation der Abwasserentgelte berücksichtigen kann.

(9)

Die Konzessionärin hat eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, die eine nachweisbare und prüffähige Kosten- und Leistungserfassung sicherstellt.

(10)

Die Stadt übernimmt im Verhältnis zur Konzessionärin in keiner Weise Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte gegenüber den Kunden dann rechtmäßig erhoben sind, wenn diese gemäß den vorstehenden Vorgaben kalkuliert wurden. Insbesondere übernimmt die Stadt keinerlei Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte, werden sie gemäß den vorstehenden Vorgaben kalkuliert, einer Billigkeitskontrolle vor den Zivilgerichten Stand halten. Das insoweitige Risiko trägt die Konzessionärin.

§ 11

Fördermittel/Finanzierung von Krediten

(1)

Die Finanzierung aller Aufgaben der Konzessionärin nach diesem Vertrag, insbesondere die Planung und Errichtung von Abwasseranlagen, der Erwerb von Betriebsmitteln und die Gestellung von Personal wird von der Konzessionärin auf eigene Rechnung übernommen.

(2)

Die Vertragsparteien bemühen sich darum, alle im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen Partner gestellt werden, der die beste Aussicht auf Bewilligung hat, möglichst von der Konzessionärin.

(3)

Ist die Stadt Zuwendungsempfänger, so leitet sie die Mittel, die sie für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhalten hat, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Konzessionärin in dem erhaltenen Umfang weiter. Der Eigenmittelanteil ist von der Konzessionärin zu tragen. Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Stadt bei der Erlangung von Zuwendungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

(4)

Die Konzessionärin führt den Mittelverwendungsnachweis für erhaltene Zuwendungen. Die Konzessionärin bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der der Stadt obliegenden Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.

§ 12 Schutz von Leitungen und anderen Einrichtungen

(1)

Die Konzessionärin hat Versorgungsleitungen, sonstige Leitungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Stadt oder Dritter, die durch Arbeiten am Entwässerungsnetz oder Abwasserbeseitigungsanlagen berührt oder beeinträchtigt werden, auf ihre Kosten zu sichern und – soweit erforderlich – wieder herzustellen.

(2)

Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Konzessionärin, wenn diese durch Arbeiten der Stadt an deren Anlagen berührt oder beeinträchtigt werden.

§ 13 Haftung

(1)

Die Konzessionärin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen und Abwasseranlagen der Stadt oder Dritten entstehen sollten.

Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder der Entfernung von Abwasserbeseitigungsanlagen der Konzessionärin geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haften sollte. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Konzessionärin anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Etwas Rechtstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit der Konzessionärin führen. Die Konzessionärin trägt in diesem Fall alle der Stadt zu Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.

(2)

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Haftung der Stadt gegenüber der Konzessionärin für alle Schäden, die durch die Stadt oder durch ihre Beauftragten den Abwasserbeseitigungsanlagen der Konzessionärin zugefügt werden.

§ 14 Geltungsbereich, Vertragsdauer, Kündigungsrechte

(1)

Dieser Konzessionsvertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft und läuft für die Dauer von 20 Jahren.

(2)

Dieser Vertrag gilt für das bei Vertragsabschluss bestehende Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale). Vergrößert sich dieses Gebiet während der Laufzeit des Vertrages, so gilt dieser Vertrag für das hinzukommende Stadtgebiet, soweit dem nicht noch laufende Verträge entgegenstehen.

(3)

Der Vertrag kann von beiden Parteien vor Vertragsablauf ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür gegeben ist.

a) Kündigungsrechte der Stadt

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Stadt liegt insbesondere vor, wenn

aa) die Konzessionärin schuldhaft innerhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Fristen notwendige Investitionen unterlässt.

bb) wenn die Konzessionärin in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die vorläufige Insolvenzverwaltung für ihr Vermögen angeordnet oder aber die Öffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Gleiches gilt für den Fall der Anordnung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wenn diese nicht alsbald wieder rückgängig gemacht werden.

cc) Die Konzessionärin trotz Abmahnung wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt oder Weisungen oder Anordnungen der Stadt gemäß § 8 Ziff. 2 nicht befolgt.

dd) Die Konzessionärin nachhaltig oder erheblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die Regelungen der §§ 8 und 10 verstößt.

Eine auf § 14 Ziff. 3 a, aa), cc) oder dd) gestützte Kündigung ist erst zulässig, wenn der Ausspruch der Kündigung zuvor schriftlich durch eingeschriebenen Brief angedroht und der Konzessionärin unter Setzen einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, Gelegenheit gegeben wurde, das die Kündigung rechtfertigende Verhalten abzustellen.

b) Kündigungsrecht der Konzessionärin

Ein wichtiger, die Konzessionärin zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt vor, wenn

aa) die Stadt, die für den weiteren Betrieb der Abwasseranlagen und die weiteren Tätigkeiten der Konzessionärin erforderliche Mitwirkung trotz Abmahnung mit einmonatiger Fristsetzung verweigert,

bb) die Stadt in anderer Weise, insbesondere durch Änderung der Entwässerungssatzung oder aufgrund von Verträgen mit Dritten, den weiteren Betrieb der Abwasseranlagen oder die Tätigkeiten wesentlich einschränkt und/oder wesentlich erschwert, es sei denn die Stadt ist dazu rechtlich verpflichtet.

Vor Ausspruch der Kündigung ist die Konzessionärin verpflichtet, die Stadt abzumahnern und eine einmonatige Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Verhaltens zu setzen.

c) Beschränkung des Kündigungsrechtes

Beziehen sich die Voraussetzungen, die eine Partei zur Kündigung berechtigen, nur auf einzelne Abwasseranlageanteile oder abgrenzbare Tätigkeiten, ist eine Kündigung des gesamten Vertrages nur möglich, wenn die betroffenen Abwasseranlageanteile oder abgrenzbaren Tätigkeiten wesentliche Bedeutung für den Gesamtbetrieb der Abwasseranlagen und die gesamte Tätigkeit der Konzessionärin haben.

(4)

Hinsichtlich der Folgen der Vertragsbeendigung gelten die unter § 15 getroffenen Endschaftsbestimmungen.

Insbesondere ist die Konzessionärin für den Fall der Vertragsbeendigung verpflichtet, der Stadt sämtliche der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen einschließlich zugehöriger Grundstücke und Rechte zu übertragen sowie der Stadt hieran den uneingeschränkten sofortigen Besitz

einzuräumen und zu verschaffen. Zudem ist die Konzessionärin insbesondere verpflichtet, ihr im Rahmen der Tätigkeiten übertragene oder erwachsene Rechte an Grundstücken ebenfalls auf die Stadt zu übertragen. Soweit der Konzessionärin die Übertragungen unmöglich oder nur beschränkt möglich sein sollten, hat sie die Stadt wirtschaftlich so zu stellen, als ob sie die Verpflichtung erfüllt hätte.

§ 15 Endschaftsbestimmungen

(1)

Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund und wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Vertrag zwischen der Stadt und der Konzessionärin geschlossen, ist der Betriebsteil „Abwasser“ der Konzessionärin auf die Stadt zu übertragen. Dazu zählen insbesondere das Recht und die Pflicht der Stadt, die der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen einschließlich zugehöriger Grundstücke und Rechte zu übernehmen.

Als Übernahmepreis werden die fortgeschriebenen Buchwerte (Restbuchwerte) vereinbart. Zum Übernahmzeitpunkt sind die für die Anlagen erhaltenen Beträge, Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen mit ihrem noch nicht aufgelösten Teil zugunsten der Stadt bei der Feststellung des Übernahmepreises abzusetzen. Dabei ist der Vertrag über die Übertragung eines Teilbetriebes der MIDEWA GmbH an die Stadt Halle (Saale) sowie die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag an die HWA GmbH vom 28. März 1995 hinsichtlich der übernommenen Anlagen und Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Der Übernahmepreis ist bei der Übernahme fällig. Eventuelle Steuern, die durch die Übernahme der Anlagen anfallen, trägt die Stadt.

Mit Übernahme der Anlagen stellt die Stadt die Konzessionärin unter Anrechnung auf den Übernahmepreis von allen Verbindlichkeiten frei, die durch Erwerb, Errichtung und Instandsetzung der Anlagen verursacht sind.

Sofern die Stadt das Anlagevermögen der Konzessionärin nicht selbst übernimmt, ist sie berechtigt, der Konzessionärin insoweit einen Erwerber zu benennen, der das gesamte Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung im Satzungsgebiet anstelle der Stadt übernimmt.

(2)

Mit Übernahme der Abwasserentsorgungsanlagen gemäß Absatz 1 tritt die Stadt anstelle der Konzessionärin in alle Vertragsverhältnisse, die diese in Bezug auf die Abwasserbeseitigung mit Dritten eingegangen ist oder die die Abwasserbeseitigung Dritter zum Gegenstand haben, ein. Die Konzessionärin wird die Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner erbitten, das Vertragsverhältnis durch schuldbefreiende Übernahme mit der Wirkung auf die Stadt zu übertragen, so dass die Konzessionärin im vollen Umfang aus dem Vertragsverhältnis entlassen wird. Sollte ein Vertragspartner der Übertragung des Vertragsverhältnisses nicht zustimmen, werden sich die Konzessionärin und die Stadt im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung des Vertragsverhältnisses in vollem Umfang gelungen.

(3)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Übernahme des Betriebsteils „Abwasser“ gemäß den Regelungen der Absätze 2 und 3 einen Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB darstellt.

(4)

Drei Jahre vor Ablauf des Vertrages dürfen im Stadtgebiet Änderungen an den vorhandenen Anlagen zur öffentlichen Abwasserentsorgung und/oder die Errichtung neuer Anlagen zur öffentlichen Abwasserentsorgung nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, soweit es sich hierbei um wesentliche und über das Vertragsende hinaus gehende Maßnahmen handelt. Dies gilt nicht für Unterhaltungsmaßnahmen. Entsprechendes gilt für den Abschluss

von Verträgen, deren Laufzeit über das Vertragsende hinaus reicht. Auf Verlangen der Stadt wird die Konzessionärin laufende Verträge zu dem frühesten möglichen Zeitpunkt kündigen, der nach Beendigung dieses Vertrages liegt.

(5)

Aufgrund der Beendigung gemäß Abs. 1 kann die Stadt von der Konzessionärin die Übergabe aller zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Informationen und Daten verlangen, welche der Stadt innerhalb von 12 Monaten vorzulegen sind. Die damit entstehenden Kosten trägt die Konzessionärin. Diese muss der Stadt alle sonstigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen, welche die Stadt im Zusammenhang mit der Ausübung des Übernahmerechts benötigt.

(6)

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der Abwasserbeseitigung geringst mögliche Maß zu beschränken. Die hierbei entstehenden Kosten trägt die Konzessionärin.

(7)

Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen oder über die Bedingungen der Übernahme der Anlagen oder über die notwendigen Entflechtungs- oder Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Schiedsgutachterausschuss vorzulegen. Jeder der Vertragsschließenden bestellt einen Schiedsgutachter und diese bestellen ihrerseits gemeinsam einen Obmann. Können sich die Schiedsgutachter über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts in Naumburg um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Der Obmann entscheidet, sofern sich die Schiedsgutachter nicht einigen können. Die Entscheidungen des Schiedsgutachterausschusses erfolgen unter Ausschluss gerichtlicher Nachprüfung.

§ 16

Übertragung von Rechten und Pflichten

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – und in der Regel mindestens sechs Monate vorher - anzukündigen.

(2)

Die Konzessionärin ist zu einer Übertragung des Vertrages an einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten gegenüber der Stadt in vollem Umfang übernimmt und die Stadt, auch unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten, ihre ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt hat.

§ 17

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Halle (Saale).

§ 18

Schlussbestimmungen

(1)

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlichem Erfolg gleichwertige Vorschrift in gültiger Weise zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

(2)

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.

(3)

Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages in Sachsen-Anhalt eine Abwasserkonzessionsabgabe rechtlich zulässig werden, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag unter Berücksichtigung einer Konzessionsabgabe neu zu verhandeln.

(4)

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Halle (Saale),

Halle (Saale),.....

.....
Stadt Halle (Saale), Oberbürgermeisterin

.....
HWA, Geschäftsführung